

Anlage 1

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Bamberg

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert am 26. März 2019 (GVBl S. 98) erlässt der Landkreis Bamberg für seine Feldgeschworenen folgende

Gebührenordnung:

§ 1

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegen insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 AbmG. Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§2

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung seiner Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung errechnet.

Sie beträgt je angefangene Stunde 13,00 €.

Für die Tätigkeit des Obmanns werden je angefangene Stunde 14,00 € erhoben.

Für den notwendigen Einsatz eigener Maschinen und Geräte, insbesondere Transportfahrzeuge, erhält der Feldgeschworene Ersatz seiner Aufwendungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Verrechnungssätze der landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsringe.

§ 3

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind 3 Jahre lang aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung – FO -16. Oktober 1981, BayRS 219-6-F).

§ 4

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zum Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 AbmG zu vertreten hat, unterbleibt.

§ 5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen ist dies die Gemeinde.

§ 6

Die Gebührenordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Bamberg vom 10. November 2014 außer Kraft.

Bamberg,
Landkreis Bamberg

Johann Kalb
Landrat